

**Krankenversicherung: Ausgehandelte Pauschalen nicht willkürlich reduzieren**

Die Arzthonorare für gesetzlich Krankenversicherte werden auf Verhandlung zwischen den Vereinigungen der Vertragsärzte und aller Krankenkassen per Kopfpauschale pro Versicherten aufgebracht — unabhängig davon, ob die einzelnen Versicherten häufig oder gar nicht behandelt werden mussten. Der vereinbarte Satz gilt auch für Krankenkassen, deren Mitglieder überdurchschnittlich jung und gesund sind. (Mit dieser Begründung verurteilte das BSG mehrere Betriebskrankenkassen, die mit der „Jung-gesund“-Argumentation 11,3 Mio. EUR an Arzthonoraren einbehalten hatten, zur Nachzahlung.)

Quelle: Wolfgang Büser

**Vereinbarung von Kopfpauschalen ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Versorgungsbedarfs der einzelnen Krankenkassen; Notwendige Beiladung eines Landesverbandes als Partner eines Bundesmantelvertrages; Zuweisung von Gesamtverträgen an die Landesebene; Anhörungsrecht der Krankenkassen vor Abschluss eines Gesamtvertrages; Erfordernis der Konzentration der Abschlusskompetenz bei den Landesverbänden der Krankenkassen für die Funktionsfähigkeit des Gesamtvergütungssystems; Krankenkassen als Grundrechtsträger; Rechtsschutzgarantie für Körperschaften des öffentlichen Rechts; Nichtigkeit eines Gesamtvertrages als koordinationsrechtlicher öffentlich-rechtlicher Vertrag; Anwendung der Verzinsungsvorschriften des BGB auf öffentlich-rechtliche Verträge des Sozialrechts; Zuständigkeit für kartellrechtliche Streitigkeiten aus dem Leistungserbringerrecht; Ausschluss von Prozesszinsen beim Streit um Zahlungsansprüche von Gesamtvertragspartnern; Notwendigkeit der Ankündigung einer geänderten Rechtsprechung**

**Gericht:** BSG

**Datum:** 28.09.2005

**Aktenzeichen:** B 6 KA 72/04 R

**Entscheidungsform:** Urteil

**Referenz:** JurionRS 2005, 28833

**ECLI:** [keine Angabe]

**Rechtsgrundlagen:**

Art. 19 Abs. 3 GG

Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG

§ 55 SGG

§ 75 Abs. 1 SGG

§ 75 Abs. 2 SGG

§ 69 S. 3 SGB V

§ 70 SGB V

§ 72 Abs. 1 SGB V

§ 83 Abs. 1 S. 1 SGB V

§ 85 Abs. 1 SGB V

§ 85 Abs. 2 S. 2 SGB V

§ 85 Abs. 3 S. 1 SGB V

§ 85 Abs. 4 S. 3 SGB V

§ 58 Abs. 1 SGB X

§ 61 S. 2 SGB X

§ 134 BGB

§ 288 Abs. 1 S. 2 BGB

§ 288 Abs. 2 BGB

§ 288 Abs. 3 BGB

§ 291 BGB

**Fundstelle:**

SGb 2005, 638 (Volltext)

**Hinweis:**

Parallelentscheidung zu dem BSG-Urteil vom 28.9.2005 - B 6 KA 71/04 R .

---

**BSG, 28.09.2005 - B 6 KA 72/04 R**

---

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.